

Rechtssetzung ist ideologische Arbeit, sie dient der Menschenführung. Eingedenk der Forderung Lenins, „wir können nur dann regieren, wenn wir richtig zum Ausdruck bringen, was das Volk erkennt“<sup>15</sup>, muß der Klassenwille in den Normativakten so ausgedrückt werden, daß ihn die Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft in Gestalt der Verhaltensanforderungen erkennen, verstehen und daß er sie zum Handeln anleitet. *Schöpferische, wissenschaftliche Rechtssetzung verlangt deshalb, die marxistisch-leninistische Theorie zu beherrschen, die Politik der Arbeiterklasse und ihrer Partei schöpferisch zu verwirklichen, analytisch und prognostisch zu arbeiten sowie auch Ergebnisse der Ökonomie, Ethik, Pädagogik, Psychologie, Logik und anderer Wissenschaften auszunutzen.* Wissenschaftliche Rechtssetzung muß auch das Staats- und Rechtsbewußtsein der Werktätigen erfassen, will sie eine erzieherische Wirkung der Rechtsnormen für die weitere Entfaltung des gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtseins der Werktätigen sichern.<sup>16</sup> Ferner gehört dazu die Kenntnis der geltenden Rechtsvorschriften und deren Wirksamkeit. Das schließt Kenntnis der Grundsätze ein, nach denen die Rechtsvorschriften untereinander verbunden sind, sowie Wissen um die Einheitlichkeit und den inneren Zusammenhang der sozialistischen Rechtsordnung (vgl. Kap. 22).

Es war z. B. in der DDR zur Bildung der Rechtsvorschriften über die Landeskultur nötig, zunächst alle hierzu geltenden Rechtsvorschriften zu sichten, zu analysieren und zu entscheiden, welche davon aufgehoben, welche in das Gesetz aufgenommen oder geändert werden mußten. Da es noch keine einheitliche rechtliche Gestaltung der Landeskultur gab, befanden sich die Rechtsvorschriften in den verschiedenartigsten Normativakten, z. T. noch in Landesgesetzen, verstreut. Vgl. zur Veranschaulichung dieser Problematik §§ 40 bis 41 des Landeskulturgesetzes vom 14. 5.1970 (GBl. I 1970 Nr. 12 S. 74) mit § 26 der 1. DVO vom 14. 5.1970 (GBl. II 1970 Nr. 46 S. 331) und § 20 der 3. DVO vom 14. 5.1970 (GBl. II 1970 Nr. 46 S. 339).

Deshalb: Jede Rechtsnorm muß in das System der Rechtsnormen und jeder Normativakt in das System der Normativakte eingeordnet und mit den bereits geltenden und künftig geplanten Normen und Normativakten richtig verknüpft werden.

Die Rechtssetzung ist nicht nur auf den Ausbau und die Weiterentwicklung des Systems der Rechtsnormen gerichtet. Die Schaffung, das Sanktionieren, Ändern oder Aufheben von Rechtsnormen ist zugleich allgemeinverbindliche Grundlage für vielfältige staatliche, verbindliche Einzelentscheidungen in Gestalt von Rechtsakten als Form der Anwendung der Rechtsnormen (vgl. 23.3.2.). Das Setzen, Verändern oder Aufheben von Rechtsnormen dient somit der Ausgestaltung und Vervollkommnung des strukturellen und funktionellen einheitlichen Gesamtsystems der staatlichen Führungsentscheidungen.

Das sozialistische Recht ist ein wichtiger Bestandteil der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Die zu setzenden Rechtsnormen sind als Teil des sozialistischen Rechtssystems mit den anderen Seiten der sozialistischen Gesellschaftsordnung organisch zu verknüpfen.

15 W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 292.

16 Vgl. E. W. Nasarenko, Sozialistisches Rechtsbewußtsein und Rechts **Schöpfung**, Berlin 1974, S. 70 ff.